

# Leipziger Tageblatt

und

## Anzeiger.

N<sup>o</sup> 244.

Montag, den 1. September.

1845.

### Bekanntmachung.

1) Die diesjährige Leipziger Michaelismesse beginnt

den 20. September

dem 18. October.

und endigt mit

2) Während dieser drei Wochen können alle inländische, so wie die den Zollvereinsstaaten angehörenden Fabrikanten und Handwerker, ohne einige Beschränkung von Seiten der hiesigen Innungen, öffentlich hier feil halten und Firmen aushängen.

3) Gleiche Berechtigung haben alle andere ausländische Fabrikanten und Handelsleute.

4) Außer vorgedachter dreiwöchentlicher Frist bleibt der Handel, so wie das Aushängen von Handelsfirmen, auch aller und jeder sonstiger äußerer, die Stelle der Firmen vertretender Merkmale des Verkaufs, allen auswärtigen Verkäufern bei einer Geldstrafe bis zu 50 Thalern verboten.

5) Jedoch ist zur Auspackung und Einpackung der Waaren die Eröffnung der in den Häusern befindlichen Messlocalien in der Woche vor der Böttcherwoche und in der Woche nach der Zahlwoche gestattet.

6) Jede frühere Eröffnung, so wie spätere Schließung eines solchen Verkaufsorts wird, außer der sofortigen Schließung desselben, mit einer Geldstrafe, nach Befinden bis zu 25 Thalern belegt.

7) Allen ausländischen, den Zollvereinsstaaten nicht angehörigen Professionisten und Handwerkern ist nur während der eigentlichen Messwoche, also vom Einlauten bis zum Auslauten der Messe, mit ihren Artikeln feil zu halten gestattet.

8) Eben so bleibt das Hausiren jeder Art und das Feilhalten der jüdischen Kleinhändler auf die Messwoche beschränkt. Die jüdischen Feiertage, welche in die Messwoche fallen, werden durch Verlängerung der Verkaufszeit bis in die Zahlwoche ersetzt.

9) Was endlich den, auch auswärtigen Spediteurs, unter gewissen Bedingungen allhier nachgelassenen Betrieb von Messpeditionsgegeschäften betrifft, so verweisen wir deshalb auf das von uns unter dem 20. October 1837 erlassene Regulativ, die Betreibung des Speditionshandels allhier betreffend.

Leipzig, den 18. Juli 1845.

Der Rath der Stadt Leipzig.  
Otto.

### Tagesbefehl

an die Communalgarde zu Leipzig den 1. September 1845.

Von Freitag den 5. dieses Monats an tritt die Wachliste wieder in Kraft. Die Wache wird daher von den betreffenden Compagnien zur gewöhnlichen Stunde, mit der gewöhnlichen Mannschaftszahl und mit Spiel, bezogen. Auch findet die Retraite wiederum zur üblichen Zeit statt.

Der Commandant der Communalgarde.  
G. Haase.

**Wodurch ist es möglich, die sittliche Selbstverbesserung der Einzelnen zu wecken und zu fördern?**

„Alle und jede Verbesserung der bürgerlichen Zustände muß mit der sittlichen Selbstverbesserung der Einzelnen beginnen.“

Dieser große Gedanke des edeln Prof. Jordan\*) ist gewiß aller Beherzigung werth und drängt den Vaterlands- und Volksfreund die Frage zu erheben: „Wodurch ist es möglich, die sittliche Selbstverbesserung der Einzelnen zu wecken und zu fördern?“

Selbstverbesserung, Aeltern, Erzieher, Lehrer, Menschen-

\*) S. Nr. 237 d. Bl.

freunde hört es, ist ein schweres, in seiner Bethätigung aber segensbringendes Wort!

Selbstverbesserung setzt Selbstbewußtsein und Selbstthätigkeit voraus; ihr geht die Auffassung der erhabenen Menschenbestimmung, so wie die Einsicht der Nothwendigkeit und Möglichkeit der Vervollkommnung der eigenen Subjectivität voran.

Selbstverbesserung, kann sie von frühesten Jugend an gedacht werden? — Menschenfreunde, betrachtet den Armen, hilflosen, nur in die Welt eingetretenen Erdenbürger und ihr gestehts: „Pflanze, schützte, versorgte ihn nicht treue Liebe, in den ersten Augenblicken seines Daseins müßte er diesen Schauplatz wieder verlassen.“ Durch Hilfe von Außen entwickeln sich die Glieder und Kräfte seines Körpers; und neben dieser leiblichen Entfaltung zeigen sich bald Spuren von dem Thätigwerden seiner in-